

FAQ zum Vortrag „Mieterstrommodell“

Brauche ich eine „Erlaubnis“ z.B. vom lokalen Energieversorger, um ein Mieterstromprojekt durchzuführen? Oder kann ich das einfach machen?

Nein, eine Erlaubnis des Energieversorgers oder Netzbetreibers ist hierfür nicht erforderlich. Es besteht sogar eine Pflicht für den Netzbetreiber EEG-Strom vorrangig abzunehmen. ABER Netzanschlussbedingungen vom Netzbetreiber sollten angefragt und beachtet werden.

Ist es möglich preisliche Anpassungen ähnlich wie Versorger zu machen oder gibt es eine feste Laufzeit?

Es ist durch eine Preisanpassungsklausel, ähnlich wie bei den Verträgen mit dem Stadtwerk, möglich die Preise anzupassen. Eine feste Laufzeit gibt es nicht.

Besteht ohne Mieterstromförderung die Möglichkeit den Mieter zu verpflichten am Mieterstrom teilzunehmen? Oder bleibt das Recht auf freie Stromanbieterwahl?

Nein eine Verpflichtung zur Stromabnahme des Mieterstroms gibt es nicht. Jeder Mieter hat die freie Wahl des Stromanbieters.

Gibt es eine Möglichkeit den Mietern nur den PV Strom zu verkaufen? Der restlichen Strom würde er selber vom Netzbetreiber beziehen und kaufen.

Beim geförderten Mieterstrom ist dies nicht möglich. Der Vermieter muss den restlichen Strom liefern und dafür entsprechende Stromlieferverträge mit einem Versorger vertraglich vereinbaren.

Die Einspeisevergütung wurde doch jetzt wieder auf um die 10 Cent erhöht oder nicht?!

Die Erhöhung der Einspeisevergütung bezieht sich nur auf Volleinspeiseanlagen und wird erst im EEG 2023 verankert und ab dann gelten.

Als Vermieter hätte ich, nach dem Referentenentwurf des Osterpakets, mehr von der Volleinspeisung als den Strom meinem Mieter zur Verfügung zu stelle. Was halten Sie von dem Entwurf? Volleinspeisen 12,5 Ct./kWh, Eigenversorgung und Überschusseinspeisung nur 6,93 Ct./kWh.

Die Aussage ist so nicht richtig, da Sie beim geförderten Mieterstrom für den vor Ort verbrauchten Strom einen Preis x ansetzen können für den Sie zusätzlich noch die

Mieterstromzulage erhalten. Angenommen Sie verlangen derzeit bei einem Grundversorgungspreis von 35 ct/kWh einen Strompreis von Ihrem Vermieter in Höhe von 30 ct/kWh erhalten Sie zusätzlich noch die Zulage und haben somit für den selbstverbrauchten Strom vor Ort deutlich mehr Gewinn als bei einer Volleinspeiseanlage mit den erhöhten Einspeisevergütungen. Natürlich bleibt der Aufwand für die Abrechnungen aber in der Regel ist die Realisierung einer Mieterstromanlage definitiv wirtschaftlicher als eine Volleinspeiseanlage zu betreiben.

Dienstleister - Kosten?

Zu den Kosten konnte leider keine Auskunft gegeben werden. Eine Liste solcher Dienstleister liegt ebenfalls nicht vor aber kann bei Herrn Kabus erfragt werden.

Eine größere PV-Anlage macht doch nur Sinn, wenn auch ein Speicher eingebaut wird. Aktuell ist es doch so dass Mieter den Strom überwiegend in den Nachmittags bzw. Abendstunden nutzen. Berufstätig. Wie wirtschaftlich ist diese Lösung dann noch.

Ein Speicher macht durchaus bei ausschließlich berufstätigen Mietern Sinn und schadet in der Regel NICHT die Wirtschaftlichkeit. Die Rendite wird etwas geringer ausfallen aber jeder vor Ort verbrauchte kWh bringt Ihnen mehr Geld ein als die eingespeiste kWh. Im Einzelfall sollte hier mit einem Planer gesprochen werden.

Beim Freiburger Modell müssen doch sicherlich auch geeichte Zähler eingesetzt werden. Wie wird gewährleistet das diese Eichung wieder aktualisiert wird?

Geeichte Zähler sind unumgänglich und der Austausch ist von Ihnen zu beauftragen. In der Regel ist ein Tausch der Zähler alle 5-6 Jahre erforderlich.

Ist das Mieterstrommodell auch für Eigentumswohnungen anwendbar?

Sollte eine Einigung hinsichtlich der Dachfläche mit der Eigentümergemeinschaft erreicht werden kann das Mieterstrommodell für Eigentumswohnungen genauso gesehen werden wie bei Einfamilienhäuser, die vermietet werden.